

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
auf der Homepage der Gemeinde Dachsberg
am 23.12.2022

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Dachsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2022 die Erhöhung der Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgung beschlossen. Diese wurde zuletzt im Jahre 2005 erhöht. Ein Kubikmeter Trinkwasser kostet seither 1,91 Euro. Im kommenden Jahr wird die Gebühr pro Kubikmeter Wasser um 0,09 Euro auf 2,00 Euro angepasst. Die Grundgebühr bleibt unverändert. Die Gebührenanpassung wurde aufgrund massiver Kostensteigerungen für Energie sowie einer vorliegenden Kostenunterdeckung erforderlich. Mit der vorgenommenen Erhöhung kann jedoch nur ein Teil des Kostendefizits gedeckt werden. Der Gemeinderat hat sich derzeit aufgrund einer allgemeinen Teuerung der Lebenshaltungskosten bewusst für eine nur moderate Anpassung entschieden. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen notwendigen Satzungsänderungen beschlossen. Die entsprechende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird nachstehend satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Dachsberg
Landkreis Waldshut



Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der
Gemeinde Dachsberg vom 01. Dezember 1998, zuletzt geändert am 20.09.2005

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg am 20.12.2022 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 01.12.1998 in der Gestalt der Änderungssatzung vom 20.09.2005 wird wie folgt geändert:

§ 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 42
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,- EUR**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,- EUR**.

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich der Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter **2,30 EUR**.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg (Südschwarzwald), den 21. Dezember 2022



Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister



Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung vom 21.12.2022 wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dachsberg (Südschwarzwald) öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Dachsberg am: 23.12.2022

Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2023

Dachsberg (Südschwarzwald), den 23.12.2022



Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

